

## 60. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 11.03.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

### 6. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Stellungnahme der Gemeinde Adelschlag. Beratung und Beschluss

#### **Sachverhalt:**

In der GRS am 18.09.2023 wurde die erste Auslegung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Stadt Eichstätt behandelt. Beschluss: „Der Gemeinderat Adelschlag beschließt, Einwände in dem Verfahren geltend zu machen. Er fordert 1000 m Abstand auch zu den Weilern und Höfen der Gemeinde.“

In den Bürgerversammlungen wurde auch auf das laufende Verfahren in Eichstätt hingewiesen, der Eichstätter Kurier berichtete regelmäßig.

Laut EK-Bericht vom 27.01.2024 hat der Stadtrat Eichstätt alle Eingaben abgewogen und nun eine erste Fassung der Planung vorgelegt. Mittlerweile liegen die Planungsunterlagen der Stadt Eichstätt unter [Öffentliche Auslegungen - Stadt Eichstaett](#) aus. Die Beteiligungsfrist endet am 18.03.2024.

Am 20.02.2024 hat die Gemeinde über eine Mitteilung in der Adelschlag-App die Bevölkerung nochmals informiert und auf die Möglichkeit der Eingabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hingewiesen.

Die ausgewiesenen Flächen nördlich von Tempelhof wurden gegenüber der ersten Entwurfsplanung nochmal reduziert. Auch wurden die Abstände zur Bebauung erhöht. Die Abstände zum Tempelhof betragen jetzt mind. 600 m und zu Ochsenfeld mind. 1200 m. Diese Abstände erfüllen umfänglich die gesetzlichen Vorgaben (Art. 82a BayBO), die einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung (Baugebiete oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile) festlegen. Für Außenbereichsgebiete gibt es gar keinen Mindestabstand, hier greift nur der Immissionsschutz.

Insbesondere in Ochsenfeld, Tempelhof und Moritzbrunn gibt es große Bedenken und Widerstände gegen die aktuellen Planungen der Stadt Eichstätt. Hier wird auch angebracht, dass es unfair von der Stadt Eichstätt sei, einen großen Teil der Konzentrationsflächen an die Gemarkungsgrenze zu legen, um bei der eigenen Bevölkerung auf weniger Widerstand zu stoßen. Bewohner der genannten Ortschaften sehen die geplanten Konzentrationszonen als Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer Lebensqualität.

Wie geht es bei der Suche nach Flächen für die Windkraft vom Bundesgesetzgeber her weiter?

- „Wind an Land Gesetz“ löst Druck auf die Länder aus (In Bayern: 1,1% bis 2027, 1,8% bis 2032)
- Mit der Ausweisung wurden die Regionalen Planungsverbände (RPV) beauftragt
  - Aufteilung der Flächen auf die Regionen durch den LEP: jede Region 1,1% bis 2027 und 1,8% bis 2032!
  - Zu beachten: Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen sind innerhalb der Regionen zwischen den Gemeinden unterschiedlich

- Regionaler Planungsverband ermittelt mögliche „Suchgebiete“ in der Region.
- Werden die Flächenziele in Bayern über die Regionalplanungen erreicht, dann gelten die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windkraft, Teilflächennutzungspläne haben sich dann dieser Regionalplanung unterzuordnen.
- Werden die Flächenziele nicht erreicht, dann sind Windkraftanlagen uneingeschränkt privilegiert, d.h. es gibt überhaupt keine Abstandsregelung (außer Immissionsschutz) mehr!

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat macht Einwendungen gegen den aktuellen Planungsstand des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Stadt Eichstätt geltend. Die ausgewiesenen Flächen nördlich von Tempelhof beeinträchtigen Bürgerinnen und Bürger des Weilers Tempelhof, des Weilers Moritzbrunn und des Ortsteils Ochsenfeld. Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat diese Flächen ab.**

**Einstimmig beschlossen  
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Adelschlag, 14.03.2024

